

Es ist soeben schon angedeutet worden, daß man in der That die Factoren der Gesetzgebung nicht engherziger Beseitigung jeder Concurrrenz, welche den Staatsbahnen gemacht wird, beschuldigen kann.

Auf dem letzten Landtage ist die Ermächtigung zum Expropriationsbefugniß unter anderen auch für die Linie Riesa-Großenhain-Samenz-Kohlsurt ertheilt worden, obschon ausdrücklich hervorgehoben worden war, daß diese Linie der Sächsisch-Schlesischen Staatsbahn eine sehr erhebliche Concurrrenz machen werde.

In dem hier vorliegenden Falle würde aber der Staat ohne allen Zweifel seine Pflicht verletzen, wenn er nicht handeln wollte, wie jede kluge und fürsorgliche Privatgesellschaft, die eine Concurrenzlinie lieber selbst baut, als von einer anderen Gesellschaft bauen läßt.

Die Deputation hielt für Schuldigkeit, sich zu vergewissern, ob die Königliche Staatsregierung diese Anschauung theile, und hat am 27. Februar folgende Antwort erhalten:

„Ein Bedürfniß zu einer rechten Elbuserbahn liegt jedenfalls nicht vor. Sollte aber ein solches mit der Zeit wirklich eintreten, so könnte darüber nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß es im Interesse des Staates liegen würde, diese Linie auf seine Kosten herzustellen.“

Die Frage sub 2 kann daher nur in dem Sinne beantwortet werden, daß eintretenden Falles der Staat, nicht aber eine Privatgesellschaft werde bauen müssen.

Unter so bewandten Umständen kann die Frage sub 3 recht füglich unbeantwortet bleiben, bis der Fall eintritt, daß ein Bedürfniß nachgewiesen ist.

Desto gründlichere Beleuchtung erfordert dagegen die Frage

sub 4,

welchen Einfluß eine auf dem rechten Elbuser herzustellende Bahn auf die Inundationsverhältnisse ausüben wird.

Der Herr Finanzminister brachte dieselbe bereits in der Debatte der zweiten Kammer zur Sprache, und erklärte auch, warum er zu seinem Bedauern die nöthigen Mittheilungen nicht schon der berichterstattenden Deputation hätte machen können.

Der unterzeichneten Deputation ist nun am 27. Februar folgende Mittheilung zugegangen:

„Der zweiten Deputation der ersten Kammer läßt das Finanzministerium hierbei mit der Bitte um künftige Rückgabe die generellen Vor-